Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung der Zusatzqualifikation „Bankbetriebswirtschaft“ für Auszubildende

Die Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf erlässt aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses vom 30. November 2005 als zuständige Stelle nach § 9 in Verbindung mit § 79 Abs. 4 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I, Seite 931), folgende besondere Rechtsvorschriften für die Prüfung Zusatzqualifikation „Bankbetriebswirtschaft“:

§ 1 Ziel der Prüfung

In dieser Prüfung ist festzustellen, ob die/der Prüfungsteilnehmer/in* über ein breites Grund- und Strukturwissen über das Bankgeschäft sowie Bankprodukte und -abläufe verfügt. Der Prüfungsteilnehmer soll nachweisen, dass er die Zusammenhänge und Prozessabläufe in einer Bank versteht und sich mit bankfachlichen Inhalten auseinandersetzen kann.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung werden Personen zugelassen, die ein Berufsausbildungsverhältnis gemäß Berufsbildungsgesetz als Bürokaufmann oder Kaufmann für Bürokommunikation bzw. deren zukünftige Rechtsnachfolger nachweisen und eine Vorbereitung auf diese Prüfung gemäß gültigem Rahmenstoffplan absolviert haben.
(2) Es können auch Personen zur Prüfung gemäß Abs. 1 zugelassen werden, deren Ausbildungsverhältnis nicht länger als seit einem Jahr beendet ist.

§ 3 Gliederung der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in einen schriftlichen und einen mündlichen Prüfungsteil.
(2) Der schriftliche Prüfungsteil gliedert sich in folgende Bereiche:
    a. Bankbetriebswirtschaft
    b. Fachfragen und Situationsaufgaben zur Bankbetriebswirtschaft

Die Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden.

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Die schriftliche Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 a. soll in programmierter Form in maximal 45 Minuten Bearbeitungszeit geprüft werden.
(2) Die schriftliche Prüfung gemäß § 3 Abs. 2 b. soll in Form von konventionellen Fragestellungen mit einer maximalen Bearbeitungszeit von 60 Minuten geprüft werden.
(3) In der mündlichen Prüfung soll der Prüfungsteilnehmer unter Berücksichtigung der branchenspezifischen und betrieblichen Besonderheiten nachweisen, dass ihm prozessbezogene Abläufe in der Bank/dem Kreditinstitut geläufig sind. Der Prüfungsteilnehmer wählt aus zwei ihm/ihr zur Wahl gestellten Aufgaben eine Aufgabe aus und hat 15 Minuten Vorbereitungszeit. Die mündliche Prüfung erfolgt als Prüfungsgespräch und soll 20 Minuten nicht überschreiten.
(4) Darüber hinaus ist dem Prüfungsteilnehmer eine mündliche Ergänzungsprüfung von in der Regel 15 min zum schriftlichen Prüfungsteil anzubieten, wenn dies für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Zulassung zur ergänzenden mündlichen Prüfung ist zu versagen, wenn im schriftlichen Prüfungsteil eine Prüfungsleistung mit „ungenügend“ oder beide Prüfungsleistungen mit „mangelhaft“ bewertet wurden. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für den schriftlichen Prüfungsteil sind die Ergebnisse der schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

---

* *Zur Vereinfachung der Lesbarkeit wird im Folgenden nur die maskuline Form verwendet. Es sind weibliche und männliche Prüfungsteilnehmer gleichermaßen gemeint.*

§ 5 Inhalt der schriftlichen Prüfung

Der schriftliche Prüfungsteil soll folgende Themengebiete in den Aufgabenstellungen berücksichtigen:

(1) Kontoführung
(2) Nationaler Zahlungsverkehr
(3) Anlage in Wertpapieren
(4) Kreditgeschäft

Die Gesamtdauer der schriftlichen Prüfung soll 105 Minuten nicht überschreiten.

§ 6 Bestehen der Prüfung

(1) Die schriftlichen Prüfungsleistungen werden getrennt bewertet und gehen zu gleichen Anteilen in die Note des schriftlichen Prüfungsteils ein.
(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn im schriftlichen sowie im mündlichen Prüfungsteil jeweils mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden.

§ 7 Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden wurde, kann zweimal wiederholt werden.
(2) Mit dem Antrag auf Wiederholung der Prüfung wird der Prüfungsteilnehmer von einzelnen Prüfungsleistungen befreit, wenn er mit seinen Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung mindestens ausreichende Leistungen erzielt hat und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung angemeldet hat. Der Prüfungsteilnehmer kann beantragen, auch bestandene Prüfungsleistungen zu wiederholen. In diesem Fall gilt das Ergebnis der letzten Prüfung.

§ 8 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Eine Anrechnung anderer Prüfungsleistungen ist nicht vorgesehen.

§ 9 Zeugnis

Über das Bestehen der Prüfung wird dem Teilnehmer ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält die Noten für den schriftlichen und mündlichen Prüfungsteil und eine Gesamtnote. Bei der Feststellung der Gesamtnote wird der schriftliche Teil doppelt gewichtet.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 01. Dezember 2005

Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf

Der Präsident
gez. Hermann Franzen

Der Hauptgeschäftsführer
gez. Dr. Udo Siepmann